

---

## **Satzung des Gewährträgerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf**

vom 06.12.2002

- in Kraft getreten am 01.01.2003 -

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

### **Satzung des Gewährträgerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf**

erlassen.

#### **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Der Kreis Mettmann und die Stadt Heiligenhaus bilden einen Gewährträgerzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbands richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NW 202), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank (Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NW 764) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NW 2023) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen Gewährträgerzweckverband für die Kreissparkasse Düsseldorf. Er hat seinen Sitz am Sitz der Kreissparkasse Düsseldorf.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf.

#### **§ 2 Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm betriebene Sparkasse führt den Namen

Kreissparkasse Düsseldorf  
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Der Verband ist ihr Gewährträger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

### **§ 3 Organe**

Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Mettmann	15 Vertreter,
Stadt Heiligenhaus	5 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Der Landrat des Kreises oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises und der Bürgermeister der Stadt oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt müssen dazuzählen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für die es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Abs. 4 Satz 2, § 113 Abs. 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

### **§ 5 Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- 
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

### **§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitglieds angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

### **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter, das Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SpkG NW und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens vier Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstands und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Vereinigungen der Kreissparkasse Düsseldorf mit Sparkassen außerhalb des Kreises Mettmann sowie die Auflösung der Kreissparkasse Düsseldorf bedürfen der 3/4 –Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wobei mindestens 3 Stimmen der Stadt Heiligenhaus enthalten sein müssen.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Vorstandsvorsteher**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis

---

der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b und e gelten entsprechend.

- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbands.

### **§ 10 Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbands bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

### **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen.

### **§ 13 Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG NW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis der auf Kreis Mettmann und Stadt Heiligenhaus entfallenden Anteile der Kundeneinlagen des Gesamtinstituts im Jahresdurchschnitt des abgeschlossenen Geschäftsjahrs zuzuteilen. Der Kreis Mettmann hat hinsichtlich seines Anteils die mit den Städten Erkrath, Mettmann und Wülfrath bestehenden Vereinbarungen zu beachten. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG NW).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, wobei mindestens 3 Stimmen der Stadt Heiligenhaus enthalten sein müssen, und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitglieds sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

### **§ 16 Auflösung des Verbands**

- (1) Zur Auflösung des Verbands ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, wobei mindestens 3 Stimmen der Stadt Heiligenhaus enthalten sein müssen, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### **§ 17 Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staats. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

### **§ 19 Änderung des Sparkassengesetzes**

Aufgrund der Änderung des Sparkassengesetzes vom 26. Juli 2002 wird der Gewährträger ab dem 19. Juli 2005 zum Träger der Sparkasse. Aus diesem Grund werden ab diesem Zeitpunkt die Begriffe Gewährträger, Gewährträgerzweckverband und Gewährträgerschaft durch die Begriffe Träger, Trägerzweckverband und Trägerschaft ersetzt.

### **§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 1. Januar 2003 in Kraft.

---

## **Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf**

vom 08. Januar 2016  
(Abl. ME 2016, S. 1)  
- in Kraft getreten am 16.01.2016 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) sowie des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (GV NRW S. 490) wird folgende Neufassung der Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Kreissparkasse Düsseldorf mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Bezeichnung "Kreissparkasse Düsseldorf".
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**Siegel**

### **§ 2 Träger**

Träger der Sparkasse ist der Trägerzweckverband für die Kreissparkasse Düsseldorf.

### **§ 3 Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand,

#### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied und
  - b) 17 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt der Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, der weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Verwaltungsrats ist und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen.

#### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

#### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die Kreise Neuss, Viersen, Wesel, Ennepe-Ruhr-Kreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis sowie die Städte Düsseldorf, Duis-

burg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

**§ 8**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2009 außer Kraft.